

Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1986)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Öffentliche Verschuldung

Die Schulden von Bund, Kantonen und Gemeinden beliefen sich im Jahr 1984 insgesamt auf gut 81,6 Milliarden Franken. Vor 34 Jahren betrug die öffentliche Verschuldung hingegen erst 15,3 Milliarden Franken.

Seit dem Jahr 1950 ergibt sich somit ein durchschnittliches jährliches Wachstum der Verschuldung von rund 5%. Im Jahr 1985 steuerten die DREI Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden je etwa ein Drittel an die Gesamtschuld bei.

Diese ungefähre «Dreiteilung» der Verschuldung hat sich erst seit Beginn der achtziger Jahre eingependelt. Im Jahre 1950 gingen 58% der öffentlichen Schulden auf das Konto des Bundes. Sein Anteil sank in der Folge bis auf knapp 21% im Jahre 1973

und stieg darauf kontinuierlich bis auf rund ein Drittel an. Mit gut 19% war der Anteil der Kantone 1950 der geringste. Er wuchs bis 1970 auf knapp 31% und schwankte in den folgenden Jahren innerhalb einer schmalen Bandbreite von gut 30 bis knapp 34 Prozent. Der Anteil der Gemeinden an der öffentlichen Verschuldung bewegte sich gerade entgegengesetzt zu jenem des Bundes: Er machte im Jahr 1950 nur knapp 23% aus, stieg bis 1973 auf deutlich über 45% und nahm darauf stetig bis auf rund ein Drittel ab.



Offizielle Mitteilungen

Bürgerrechtsgesetzrevision:

Nicht mehr automatisch Schweizerin...

Ausländerinnen, die einen Schweizer heiraten, werden automatisch Schweizerinnen. Umgekehrt erhalten Ausländer, die Schweizerinnen ehelichen, keineswegs automatisch den begehrten roten Pass.

Diese Ungleichbehandlung wird nicht mehr ewig andauern: Ausländer/innen, die Schweizer/innen heiraten, sollen in Zukunft unter den gleichen Voraussetzungen –

jedenfalls nicht automatisch – Schweizer werden können.

Änderung in zwei Etappen

Ende 1983 hatten Volk und Stände einer Revision der Bürgerrechtsartikel in der Bundesverfassung zugestimmt. Entsprechend folgt nun die Anpassung des Gesetzes. In einer ersten Etappe wurde die Übertragung des Bürgerrechts durch schweizerische

Mütter im Ausland neu geregelt (in Kraft seit 1. Juli 1985).

In einer zweiten Etappe ist jetzt die Revision des Bürgerrechts der Ehegatten im Gange: Eine interdepartementale Arbeitsgruppe hat unter der Federführung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) einen Entwurf ausgearbeitet, über den bis Ende dieses Jahres bei den Kantonen, politischen Parteien und den interessierten Organisationen (darunter die Auslandschweizerorganisation der NHG) ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird.

Die Vorschläge

Nach dem Entwurf sollen ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern das Bürgerrecht nur noch auf Gesuch hin und zwar im Verfahren der erleichterten Einbürgerung erhalten. Als Entscheidungsinstanz ist das EJPD vorgesehen.

Neben materiellen Voraussetzungen (Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse; Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen sowie Wertvorstellungen; Erfüllung der öffentlichen und privaten Pflichten; Bejahung der demokratischen Rechtsordnung und Nichtgefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz) werden folgende formellen Bedingungen zu erfüllen sein: Drei Jahre eheliche Gemeinschaft und fünf Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon ein Jahr vor Gesuchseinreichung. Die Wohnsitzfrist reduziert sich bei einer Ehedauer von mindestens sechs Jahren auf vier und bei einer Ehedauer von mindestens neun Jahren auf drei Jahre.

Und die Auslandschweizer?

Ehegatten von Auslandschweizern/innen werden die formellen Voraussetzungen nur in den seltensten Fällen erfüllen können. Für sie wurde deshalb eine Sonderbestimmung vorgesehen, welche eine erleichterte Einbürgerung nach 12 Ehejahren auch ohne Wohnsitz in der Schweiz ermöglicht, wenn eine enge Verbundenheit mit der Schweiz nachgewiesen wird, z. B. wenn der/die Bewerber/in mindestens fünf Jahre in der Schweiz gelebt hat und eine der Landessprachen spricht.

EDA/Auslandschweizerdienst

Heirat einer Schweizerin

Die Schweizerin, die bei ihrer Verheiratung mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht beibehalten möchte, *meldet dies vor der Eheschliessung* mittels Formular, das bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist.

Umtausch alter Führerausweise

(Meldung in Nr. 2/86)

Das Bundesamt für Polizeiwesen teilt uns mit, dass es sich bei der Frist bis Ende 1986 um eine Ordnungsvorschrift für die Kantone handelt und somit ein **Austausch** der Führerausweise für Auslandschweizer **nicht notwendig** ist.

Alle schweizerischen Ausweise, die seit dem 1.10.1959 ausgestellt sind sowie ältere, die den Gültigkeitsstempel 1959 tragen, bleiben weiterhin unbeschränkt gültig und werden bei der Rückkehr in die Schweiz aner-

kannt. Die Schweiz anerkennt im übrigen auch alle gültigen Führerausweise des Auslandes.

Auslandsschweizerdienst/EDA •

Nächste eidgenössische Volksabstimmungen

28. September 1986

- Änderung des Zuckerbeschlusses
- Lehrwerkstätteninitiative

- **Kulturinitiative mit Gegenentwurf:** Die Initiative verlangt, der Bund müsse die Kultur mit einem Prozent seiner Ausgaben fördern, währenddem der Gegenentwurf lediglich eine Kann-Formel enthält, zugleich jedoch den Bund verpflichtet, kulturelle Anliegen in seiner gesamten Tätigkeit zu berücksichtigen.

7. Dezember 1986:
Gegenstände noch offen.

Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts AS 1985

Art. 28

Kind einer Schweizerin durch Heirat ¹ Das Kind, dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben hat, kann erleichtert eingebürgert werden, wenn

- a) die Mutter eng mit der Schweiz verbunden ist, namentlich wenn sie in der Schweiz wohnt und wenigstens sechs Jahre hier gewohnt hat;
- b) ein oder mehrere Kinder aus der früheren Ehe der Mutter von Geburt an Schweizer Bürger sind;
- c) das Kind in der Schweiz wohnt und wenigstens sechs Jahre hier gewohnt hat.

² Das Gesuch um Einbürgerung nach Absatz I Buchstaben a und b ist innert dreier Jahre seit Geburt des Kindes, das Gesuch nach Absatz I Buchstabe c vor Vollendung des 22. Altersjahres zu stellen.

³ Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass und damit das Schweizer Bürgerrecht.

Aus dem Bundesgericht

Strenge Beweiserfordernisse für die Wiedereinbürgerung

Die Wiedereinbürgerung eines angeblichen früheren Schweizer Bürgers, der sein Bürgerrecht verwirkt haben will, setzt den strikten Nachweis voraus, dass er vor der mutmasslichen Verwirkung das schweizerische Bür-

gerrecht effektiv innehatte. So entschied das Bundesgericht in einem Fall, in dem vieles auf ein solches früheres Bürgerrecht hinwies, eine Lücke in der Beweiskette aber Zweifel hinterliess.